



## **Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt Geschäftsordnung**

### **§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat ist das Beschlussorgan der Seniorenvertretungen der Stadt Schweinfurt. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und versteht sich als die Interessenvertretung aller älteren Mitbürger. Er arbeitet zur Förderung seniorenrelevanter Interessen mit allen, Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, die sich mit der Seniorenarbeit befassen, zusammen. Seine Aufgaben sind in der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt geregelt. Weitere Aufgaben können sich aus der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt ergeben bzw. ableiten.

### **§ 2 Sitzungen, Tagesordnung**

1. Der Vorstand beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Seniorenbeirat ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Sitzung des Seniorenbeirates auf. Die Tagesordnungspunkte sind darin einzeln anzugeben. Tagesordnungspunkte, deren Beratung von der einfachen Mehrheit aller Mitglieder bis zum Beginn der Sitzung beantragt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Anträge für Tagesordnungspunkte von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so werden sie erst bei der nächsten Sitzung behandelt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
6. Der Seniorenbeirat ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Abstimmungen anwesend sind.
7. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht berechnete Interessen einzelner Personen entgegenstehen oder es sich um reine Arbeitssitzungen handelt. Über den evtl. notwendigen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.
8. Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand vorbereitet. Tagesordnungspunkte der Stadt leitet der Sozialreferent der Stadt Schweinfurt dem Vorstand rechtzeitig zu.

### **§ 3 Sitzungsleitung**

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Seniorenbeirates. Er/ sie erklärt die Sitzung für eröffnet, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder und die

Beschlussfähigkeit fest. Eingegangene Entschuldigungen sind bekannt zu geben.

2. Der/die Vorsitzende lässt zu Beginn die Tagesordnung beschließen.

#### **§ 4 Wortmeldung**

1. Die Sitzungsteilnehmer/innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen von der Sitzungsleitung das Wort. Sitzungsleitung und Berichterstatter/in erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort, wenn eine direkte Erwiderung erforderlich ist.
2. Die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beträgt maximal 5 Minuten. Bei wiederholten Meldungen ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Der Sitzungsleitung bleibt es vorbehalten, nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen, wenn die Redezeit überschritten bzw. nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen wird.
3. Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (u. a. Antrag auf Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Nichtbefassung) wird außer der Reihe das Wort erteilt. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist abzustimmen, wenn je eine Wortmeldung dafür bzw. dagegen erfolgt ist. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratungen nicht wiederholt werden. Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Rednerliste kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

#### **§ 5 Abstimmung**

1. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Jedes Seniorenbeiratsmitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist entsprechend der Bayerischen Gemeindeordnung nicht zulässig.
3. Nach einer Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt.
4. Mitglieder können auf Wunsch ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzungsniederschrift namentlich festhalten lassen

#### **§ 6 Sitzungsniederschrift**

1. Der/die gewählte Schriftführer/in fertigt die Sitzungsniederschrift der Sitzung. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Verlauf der Sitzungen wiedergeben. Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Der Sitzungsniederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, die von den anwesenden Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein muss.
3. Die Niederschrift über die Sitzung wird den Seniorenbeiratsmitgliedern übermittelt und muss genehmigt werden.
4. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - Datum und Ort der Sitzung;
  - Namen der Sitzungsleitung und des/der Schriftführer/in;
  - Namen der nicht anwesenden Mitglieder;

- Beginn und Ende der Sitzung;
- Behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Berichterstatter/ -innen;
- Eingebrachte Anträge und Vorschläge;
- Den korrekten Wortlaut der Beschlüsse;
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- Feststellung, dass ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
- etwaige Vermerke, die von Mitgliedern gewünscht wurden.

## **§ 7 Ausschüsse**

1. Der Seniorenbeirat kann Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, aus deren Mitte ein/e Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter/in gewählt wird.
2. Fachausschüsse können z.B. gebildet werden für Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Gesundheit und Soziales, Altenbetreuung, Bildung, Kultur, Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Verbindung zu Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, Überregionale Zusammenarbeit mit Seniorenvertretungen, u.a.
3. Die Ausschüsse können Einzelpersonen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, zur Mitarbeit berufen.
4. Die Ausschussvorsitzenden treffen sich mit dem Vorstand des Seniorenbeirates und berichten über die Ausschussarbeit.

## **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt am 14.01.2015 beschlossen und tritt nach Verabschiedung in Kraft.